

Die Generalversammlung wird durch einmalige öffentliche Bekanntmachung, in welcher Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten sein müssen, von dem Vorstande oder dem Auffichtsrat berufen. Diese Bekanntmachung ist spätestens 24 Tage vor der Generalversammlung zu erlassen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Auffichtsrates, bei dessen Behinderung der Stellvertreter desselben und wenn auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste der anwesenden Mitglieder des Auffichtsrates. Ist kein Mitglied des Auffichtsrates anwesend, so wählt die Generalversammlung selbst einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlung und der Vorträge. Er ernennt nötigenfalls zwei Stimmzähler. Ein Notar führt das Protokoll, dem eine vom Vorstande unterzeichnete Liste der für die Versammlung legitimierten Aktionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und ihres Stimmgewichtes angefügt wird.

Die Aktionäre haben diejenigen Aktien, auf Grund deren sie in der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben wollen, spätestens um 12 Uhr mittags am achten Werktag vor dem Tage der Generalversammlung, letzterer nicht eingerechnet, bei der Gesellschaft zu hinterlegen und bis zum Schlusse der Generalversammlung hinterlegt zu lassen. Die Hinterlegung kann auch bei einer von der Gesellschaft gutgeheißenen andern Stelle oder bei einem deutschen Notar erfolgen. Alsdann ist über dieselbe eine entsprechende Bescheinigung, welche die Nummern der hinterlegten Aktien angeben muß, spätestens zu der vorangegebenen Zeit dem Vorstande der Gesellschaft einzureichen. Jede über 200 Taler resp. 600 Mark lautende Aktie gibt eine Stimme und jede über 1200 Mark zwei Stimmen.